

nach von der alten Regelung profitieren, denn dann erfolgt keine Kürzung der Rentenbezüge, bevor in der Person des Berechtigten der Rentenfall eintritt.“

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail beukenberg@beukenberg.com

Beukenberg mit neuer Adresse

Am 3. Juni 2009 haben die Beukenberg Rechtsanwälte ein neues Quartier bezogen.

Mit den Geschäftsräumen in der Uhlemeyerstraße 9+11 werden die Ansprüche an eine moderne Sozietät jetzt erfüllt: Großzügige Büroräume bieten eine angenehme Atmosphäre für vertrauensvolle Mandantenberatungen. Die Sozietät ist nach wie vor gut erreichbar und verfügt mit einer eigenen Tiefgarage über ausreichende Mandantenparkplätze. Sie liegt zentral und in der Nähe zum Hauptbahnhof sowie den hiesigen Zivilgerichten.

„Wir freuen uns unsere Mandanten zukünftig in unseren neuen Räumen willkommen heißen zu können.“ kommentiert Frau Beukenberg den gelungenen Umzug.

Impressum

Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwälte
Uhlemeyerstraße 9+11
30175 Hannover

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
info@beukenberg.com
www.beukenberg.com

Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80 KTO 289 892
Ust 2324 02423220108

Fotos: aboutpixel.de creative
„shopping“ | photocase.com
madochab „rentner-liebe“ &
complize „mozart“

ISSN 1863-3684

© Beukenberg Rechtsanwälte

Versorgungsausgleich reformiert

Zum 1. September 2009 soll die Reform des Versorgungsausgleichs in Kraft treten. Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen Ehegatten nach einer Scheidung. Es gilt der Grundsatz der internen Teilung aller während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften.

Die Neuregelung betrifft zunächst die Berechnungsprozedur. Da es ganz unterschiedliche Träger von Rentenanswartschaften gibt, wie beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherung, betriebliche oder private Altersversorgung oder Beamtenversorgungsanstalten, musste nach altem Recht die unterschiedlichen Anwartschaften zunächst durch komplizierte Umrechnungen vergleichbar gemacht werden. Der Ehegatte, der höhere Anwartschaften erworben hatte, musste die Differenz an den anderen Ehegatten abgeben. Wenn unterschiedliche Versorgungsträger betroffen waren, erhielt der Berechtigte nur die umgerechneten Anwartschaften aus der Versorgung des Ehepartners.

Diese Prozedur war kompliziert und fehlerträchtig und entfällt nun. In Zukunft erwirbt jeder Ehepartner eigenständige Rentenanswartschaften beim jeweiligen Versorgungsträger. Für den Berechtigten wird dann ein eigenes Rentenkonto bei der jeweiligen Rentenkasse eingerichtet. Der Gesetzgeber möchte damit mehr Gerechtigkeit schaffen.

Des Weiteren fällt durch die Reform das Rentner- und Pensionsprivileg weg. Das Privileg bewirkte, dass für den Fall, dass in der Person des Ausgleichspflichtigen der Rentenfall eintrat, bevor die Entscheidung zum Versorgungsausgleich rechtskräftig wurde, keine Kürzung in der Rentenversicherung eintrat, bis die andere Person – also der Berechtigte – die Rente antrat. Nach Inkrafttreten der Reform wird dieses Privileg entfallen.

„Das ist eine einschneidende Änderung.“ erklärt Rechtsanwältin Jutta Beukenberg. „Ehepaare, die sich vor dem 1. September 2009 das Scheidungsverfahren einleiten, können jedoch

nach von der alten Regelung profitieren, denn dann erfolgt keine Kürzung der Rentenbezüge, bevor in der Person des Berechtigten der Rentenfall eintritt.“

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail beukenberg@beukenberg.com

Beukenberg mit neuer Adresse

Am 3. Juni 2009 haben die Beukenberg Rechtsanwälte ein neues Quartier bezogen.

Mit den Geschäftsräumen in der Uhlemeyerstraße 9+11 werden die Ansprüche an eine moderne Sozietät jetzt erfüllt: Großzügige Büroräume bieten eine angenehme Atmosphäre für vertrauensvolle Mandantenberatungen. Die Sozietät ist nach wie vor gut erreichbar und verfügt mit einer eigenen Tiefgarage über ausreichende Mandantenparkplätze. Sie liegt zentral und in der Nähe zum Hauptbahnhof sowie den hiesigen Zivilgerichten.

„Wir freuen uns unsere Mandanten zukünftig in unseren neuen Räumen willkommen heißen zu können.“ kommentiert Frau Beukenberg den gelungenen Umzug.

Impressum

Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwälte
Uhlemeyerstraße 9+11
30175 Hannover

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
info@beukenberg.com
www.beukenberg.com

Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80 KTO 289 892
Ust 2324 02423220108

Fotos: aboutpixel.de creative
„shopping“ | photocase.com
madochab „rentner-liebe“ &
complize „mozart“

ISSN 1863-3684

© Beukenberg Rechtsanwälte

Tütenfirma heißt Bag Company

Warum die Marke angeblich gegen die Vorschriften der Geschmacksmusterverordnung eingetragene wurde.

Rechtsanwalt im Musikrecht hilft

Rat bei Künstler-, Bandübernahme-, Management- oder Musikverlagsverträgen und Internet-Nutzer „in der Abmahnwelle“.

Musiktauschrecht.de online

Mit dem Pauschalangebot können Sie jetzt schnell und einfach Abmahnung von einem Anwalt prüfen und abwehren lassen.

Versorgungsausgleich reformiert

Neue Regelungen für Geschiedene und warum die Deadline 1. September 2009 so wichtig für Scheidungswillige ist.

Beukenberg mit neuer Adresse

Großzügige Büroräume bieten eine angenehme Atmosphäre für vertrauensvolle Mandantenberatungen.



Tütenfirma heißt Bag Company

Am 17. März 2009 hat die Nichtigkeitsabteilung des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zur Gemeinschaftsmarke „The Bag Company“ zurückgewiesen.

Es geht um Taschen, Türen, Beutel, Säcke, meist mit Werbe- druck aus Papier, Stoff oder Plastik. Zwei Taschenfirmen, die die Anglizismen „Bag“ für solche Produkte in ihrem Firmenna- men beanspruchten gerieten in diesem Fall in einen marken- rechtlichen Streit: Die Firma „Bag Company“ ließ sich eine Bildmarke als Gemeinschaftsmarke in Form einer schlichten Tragetaschen mit der Beschriftung „Bag Company“ mit einer Markenmeldung im November 2005 schützen. Der Eigentü- mer der Firma „BAGSTAGE, Die Tragetaschen Company“ stellte im August 2008 einen Antrag auf Erklärung der Nichtig- keit wegen Vorliegens von absoluten Nichtigkeitsgründen und begründete den Antrag damit, dass der Name „Bag Company“ in Verbindung mit einer Taschenfirma nicht monopolisierbar sei. Er versuchte seine Behauptung zu belegen, indem er eini- gen Urteilen vorlegte, in denen ähnliche Anträge mit den Wör- tern „Bag“ oder „Company“ zurückgewiesen wurden. Darüber hinaus behauptete der Konkurrent, dass die graphische Aus- gestaltung der Marke nicht unterscheidungskräftig sei. Sie be- stehe aus einer phantasielosen Abbildung einer Tragetasche. Die Marke sei deswegen gegen die Vorschriften der Ge- schmacksmusterverordnung (GMV) eingetragen worden.

Michael Horak, der Rechtsanwalt des Markeninhabers von „Bag Company“, trat dem Antrag entgegen: „Es kann dahinge- stellt bleiben, ob dem Wortteil „The Bag Company“ oder dem Bildteil in Form einer schematischen Darstellung einer Tasche im Einzelnen eine ausreichende Unterscheidungskraft zu- kommt. Die angegriffene Marke ist eine Wort/Bildmarke und er- reicht gerade durch die Kombination von Wortzeichen mit gra- phischer Darstellung eine Unterscheidungskraft, die für die

Eintragung ausreichend ist.“ nimmt Rechtsanwalt Horak Stel- lung und führt weiter aus: „Die zurückgewiesenen Marken, die zur Begründung vorgelegt wurden, sind reine Wortmarken.“

Das Harmonisierungsammt stimmte Rechtsanwalt Horak zu und urteilte: der Antrag des Konkurrenten unbegründet. Es ist jetzt juristisch bestätigt: die Gemeinschaftsmarke ist weder be- schreibend, noch fehlt die erforderliche Unterscheidungskraft.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Michael Horak, LL.M. | Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@iprecht.de

Musiktauschrecht.de online

Wissen Sie welche Daten über Ihr Internet laufen? Hat Ihr Kind, Mitbewohner oder Partner Zugang zum Internet über Ihren Anschluss?

Das Herunterladen von Musikdateien, Videos oder Software kann strafbar sein, auch wenn Sie scheinbar nichts damit zu tun haben. Wie Sie sich schützen oder was Sie im Fall einer Abmahnung unbedingt tun oder lassen sollten, erfahren Sie auf unserer neuen Internetseite: www.musiktauschrecht.de

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Michael Horak, LL.M. | Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@iprecht.de

des Künstlers und selbstverständlich die Umsatzbeteiligungen geregelt werden, wobei die vorgenannten Inhalte lediglich ein- nen Ausschnitt der Regelungen im Bandübernahmevertrag darstellen.

Vertragsgegenstand des Künstlerexklusivvertrages ist die Her- stellung von Tonaufnahmen mit einem Künstler und die Rege- lung der Verwertung dieser Tonaufnahmen, nämlich die exklu- sive Übertragung aller sich auf die Verwertung beziehenden Rechte und Ansprüche des Künstlers auf das verwendete Un- ternehmen und die Festlegung der monetären Beteiligung des Künstlers an der Auswertung der Aufnahmen durch das Unter- nehmen. Die beiden vorgenannten Vertragstypen stellen ne- ben dem sogenannten Managementvertrag den häufigsten zu überprüfenden, modifizierenden und gestaltenden Vertragsty- pus dar.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade bei Künstlern, die am Anfang ihrer Karriere stehen und aufgrund dessen naturgemäß in ihren finanziellen Möglichkeiten beschränkt sind, die Ten- denz dazu besteht, sich die entsprechenden Verträge „selbst zu stricken“. Unsauberkeiten in der Vertragsgestaltung führen dann wieder häufig zu Folgeprozessen, die den Künstler finan- ziell weitaus stärker belasten, als dies durch eine professionel- le Vertragsgestaltung der Fall gewesen wäre. Vor dem Hinter- grund eines finanziellen Engpasses ist dies dem Mandanten oft schwer zu vermitteln, man sollte jedoch unbedingt auf die Möglichkeit eines solchen „Boomerangs“ hinweisen, um späte- re Rechtsstreitigkeiten bereits im Vorfeld auszuschließen.

Die Möglichkeit einer solchen „vorbeugenden Maßnahme“ be- steht im zweiten großen, bereits oben erwähnten Problemfeld, der Abmahnung wegen Filesharings, leider nicht. Trotz zahlrei- cher Berichte in den diversen Medien sind nicht nur unerfahre- ne Web-Nutzer Adressaten der sogenannten „Abmahnwellen“. Bei den heruntergeladenen bzw. heraufgeladenen Musikdatei- en, auf die sich die Abmahnung bezieht, handelt es sich in den meisten Fällen um bekannte Interpreten. Ein Anzweifeln der Urheberschaft ist wenig zielführend. Gegebenenfalls ist aller- dings die Rechtekette und die Befugnis des Abmahnenden hinsichtlich der Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche zu prüfen. Der zweite Schritt ist dann die Prüfung der zumeist beigefügten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie in der Regel im Interesse des Mandanten auch deren Modifika- tion. Anschließend konzentriert sich unsere Tätigkeit zumeist auf Verhandlungen mit dem Vertreter des Abmahnenden. Hier gilt es, Schadensbegrenzung zu betreiben und hinsichtlich et- waiger Zahlungen ein Ergebnis zu erzielen, das sowohl für den Abmahnenden annehmbar, als auch für den Abgemahnten er- träglich und zumutbar ist.“

Auszug aus dem Artikel vom 9. Juli 2009 von Rechtsanwältin Julia Ziegeler und Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Michael Horak LL.M. in „Neue Juristische Wochenschrift“ Ausgabe 29, 2009. Lesen Sie mehr unter www.musiktauschrecht.de

Rechtsanwalt im Musikrecht hilft

„Hat man früher unter ‚Musikrecht‘ größtenteils die Ausgestal- tung vertraglicher Beziehungen zwischen Künstlern, Verlagen, Produzenten und Vertriebsunternehmen verstanden, so zeigt sich auch dieses Rechtsgebiet unter dem Einfluss des Medi- ums Internet vermehrt von einer neuen Seite: Neben der Bera- tung von Musikern, Komponisten und Textern, sowie Produ- zenten, Medien-, Verlags-, Produktions- und Vertriebsunter- nehmen beraten wir derzeit immer mehr Privatpersonen, die mit „Musikrecht“ nur in Berührung geraten sind, weil sie soge- nannte Filesharings vorgenommen haben und abgemahnt worden sind. (...)

Hinsichtlich der Vertragsgestaltung sind insbesondere Künst- ler- und Bandübernahmeverträge, Managementverträge sowie Musikverlagsverträge von Bedeutung. Beispielsweise ist Ver- tragsgegenstand des Bandübernahmevertrages das nicht ex- klusive Recht, Schallaufnahmen mit den Darbietungen musika- lischer Werker bestimmter Künstler auszuwerten. Die wichtigs- ten Formen der Auswertung sind die Herstellung, die Vervielfä- ltigung und die Verbreitung. Schließlich sollte auch das räumliche Gebiet der Rechtsübertragung, Aufführungsrechte